

Winterdienst - Anrainerverpflichtungen

Die Gemeinde Spital am Semmering weist auf die **gesetzlichen Anrainerverpflichtungen**, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., hin:

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- u. forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die **entlang der Liegenschaft** in einer Entfernung von nicht mehr als **3 m vorhanden**, dem öffentlichen Verkehr dienenden **Gehsteige** und **Gehwege** einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **06:00 bis 22:00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen **gesäubert** sowie bei Schnee und Glatteis **bestreut** sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass **Schneewächten** oder **Eisbildungen von den Dächern** ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten **entfernt werden**.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde

erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, wozu die Anrainer/Grundeigentümer gesetzlich verpflichtet sind.

Die Gemeinde Spital am Semmering weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine **unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Spital am Semmering** handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall **beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt**;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Handlungen im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich **ausgeschlossen** wird!

Bitte beachten Sie auch, dass Sie Ihr Kraftfahrzeug im Winter auf den öffentlichen Straßen und Wegen so abstellen, dass die Räumfahrzeuge ungehindert den Winterdienst versehen können!